

## Entsprechenserklärung 2014 des Vorstands und des Aufsichtsrats der NORMA Group SE

Die NORMA Group SE entspricht im Geschäftsjahr 2014 mit den nachfolgenden Ausnahmen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 13. Mai 2013 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen:

### 1. Bei der Vergütung des Vorstands berücksichtigt der Aufsichtsrat nicht die Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt (Ziffer 4.2.2 DCGK)

Bei der Festlegung der Vergütung des Vorstands orientierte sich der Aufsichtsrat, beraten durch einen externen Gutachter, auch an der Vergütungsstruktur in der Gesellschaft bzw. der gesamten NORMA Group. Bisher hat der Aufsichtsrat aufgrund der dynamischen Entwicklung der NORMA Group weder den oberen Führungskreis noch die relevante Belegschaft explizit definiert und berücksichtigt diese Gruppen daher auch nicht in zeitlicher Entwicklung.

### 2. Die Vergütung des Vorstands weist weder insgesamt noch hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile eine betragsmäßige Höchstgrenze auf (Ziffer 4.2.3 des DCGK)

Der mögliche Brutto-Optionsgewinn aus dem Matching-Stock-Programm des Vorstandes ist in Summe auf einen prozentualen Anteil des durchschnittlichen jährlichen EBITA während der Haltefrist begrenzt, so dass an die Stelle einer betragsmäßig absoluten Höchstgrenze eine am Unternehmenserfolg orientierte relative Höchstgrenze tritt.

### 3. Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden nicht vorgegeben und dementsprechend nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht (Ziffer 5.4.1 DCGK)

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Rahmen der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats für neue Aufsichtsratsmitglieder weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen beachten und die beruflichen und persönlichen Qualifikationen der jeweiligen Kandidaten, unabhängig von deren Geschlecht, berücksichtigen. Dabei werden sie die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, potentielle Interessenkonflikte, die internationale Tätigkeit der Gesellschaft sowie die Vielfalt (Diversity) im Aufsichtsrat beachten. Die Gesellschaft sieht vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit, diesbezüglich konkrete Ziele festzusetzen oder eine Altersgrenze einzuführen.

### 4. Im Rahmen der Umwandlung der NORMA Group AG in eine SE wurde die Wahl des Aufsichtsrats der SE nicht als Einzelwahl durchgeführt (Ziffer 5.4.2 DCGK)

Sämtliche Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der NORMA Group SE wurden im Rahmen der SE Umwandlung gemäß Art 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung bestellt, um sicherzustellen, dass der Beschluss zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht gesondert angefochten werden konnte. Andernfalls hätte das Risiko nicht ausgeschlossen werden können, dass die Gesellschaft nach Eintragung der Umwandlung keinen oder einen unvollständig besetzten Aufsichtsrat gehabt hätte.

Die vorstehende Erklärung gilt im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 4.2.5 Absatz 3 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 unter der Maßgabe, dass diese neue Empfehlung erstmals für Vergütungsberichte für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 begonnen haben, anwendbar ist.

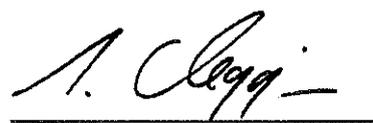
Dettingen/Frankfurt, 20. Februar 2014

Für den Aufsichtsrat

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' and 'W' that loops together, positioned above a horizontal line.

Dr. Stefan Wolf

Für den Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Deggim' in a cursive style, positioned above a horizontal line.

Werner Deggim